

32. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Mai 1960

113/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K o s , K i n d l und Genossen
an die Bundesminister für Inneres und Landesverteidigung
bezüglich des Tragens von Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges
der deutschen Wehrmacht im Bundesheer und bei der Exekutive.

-.-.-.-.-

Das Abzeichengesetz gestattet zweifelsfrei das Tragen von Auszeichnungen des zweiten Weltkrieges, die von der deutschen Wehrmacht verliehen worden sind.

Artikel 7 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes sichert den Angehörigen des Bundesheeres und der Exekutive die ungeschmälerte Ausübung der gleichen Rechte wie jedem anderen Bundesbürger zu. Durch bezügliche Erlässe der Bundesminister für Inneres und Landesverteidigung ist den Angehörigen der Exekutive und des Bundesheeres das Tragen dieser Auszeichnungen untersagt worden. Andererseits ist den Angehörigen der Exekutive und des Bundesheeres das Tragen alliierter Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges nicht verboten worden und daher gestattet.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesminister für Inneres und Landesverteidigung die

A n f r a g e :

1.) Sind die Herren Bundesminister der Auffassung, dass die oben zitierten Erlässe mit dem Artikel 7 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der den Angehörigen des Bundesheeres und der Exekutive die ungeschmälerte Ausübung der politischen Rechte garantiert, vereinbar sind?

2.) Sind die Herren Bundesminister für Inneres und Landesverteidigung weiters der Auffassung, dass gesetzlich gewährte Rechte durch einen einfachen Erlass oder eine Verordnung aufgehoben werden können?

-.-.-.-.-